



NEWSLETTER 3/2021

Was Investoren wissen müssen.

Welche steuerlichen Änderungen bringt das Jahr 2021 in ausgewählten Ländern Mittel- und Südosteuropas? Was sollten Investoren künftig beachten – und von welchen Entscheidungen profitieren sie?

Die Expertinnen und Experten von TPA haben die wichtigsten Neuerungen in insgesamt zwölf Staaten für Sie zusammengefasst.

1. Albanien	2
2. Bulgarien	3
3. Kroatien	4
4. Montenegro	5
5. Österreich	6
6. Polen	7
7. Rumänien	8
8. Serbien	9
9. Slowakei	10
10. Slowenien	11
11. Tschechische Republik	11
12. Ungarn	12

NEWSLETTER 3/2021

1. Albanien

Elektronische Fakturierung und Steuererklärung

Die albanische Regierung hat ein Gesetz zur Umsetzung eines neuen Online-Abrechnungssystems verabschiedet, um Unternehmen daran zu hindern, Steuerzahlungen zu umgehen, und um die Steuereinnahmen im Land anzukurbeln. Die albanischen Behörden hoffen, die USt.-Einnahmen mit dieser neuen e-Faktura-Initiative um 15% zu erhöhen. Erst jüngst hat Italien erklärt, dass es seinen USt.-Entgang mit seiner neuen e-Faktura-Initiative (SdI) heuer um mehr als 10% verkleinern konnte.

Als Unternehmen eingetragene Steuerpflichtige sind ab 1. Jänner 2021 verpflichtet, B2G-, B2B- und B2C-Rechnungen in Echtzeit vorzulegen, und zwar wie folgt:

Stichtag	Transaktionsart
1. Jänner 2021	■ Bargeldlose Transaktionen zwischen Steuerpflichtigen und öffentlichen Regierungsorganen;
1. Juli 2021	■ Bargeldlose Transaktionen zwischen Steuerpflichtigen;
1. September 2021	■ Bargeldtransaktionen von Steuerpflichtigen, die der Umsatz- und der Körperschaftsteuer unterliegen, mit einem Jahresumsatz von mehr als ALL 8 Mio. ;
1. September 2021	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bargeldtransaktionen von Steuerpflichtigen, die der Umsatz- und der vereinfachten Einkommensteuer unterliegen, mit einem Jahresumsatz zwischen ALL 2 Mio. und ALL 8 Mio. ; ■ Bargeldtransaktionen von Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz von höchstens ALL 2 Mio. ;

Alle Rechnungen müssen in Echtzeit an die Steuerbehörden gemeldet werden. Alle Erklärungen und Belegunterlagen müssen auch elektronisch verarbeitet werden.

Änderungen zum Gesetz „Über die Einkommensteuer“

Hauptzweck der Änderungen dieses Gesetzes ist die Erweiterung der Bemessungsgrundlage der in Albanien steuerpflichtigen Einkommen sowie die Erleichterung der Steuerbelastung für bestimmte Kategorien und die Förderung der Produktion.

■ Körperschaftsteuer

Ab 01.01.2021 wird mit der Beabsichtigung KMUs zu fördern, die Körperschaftsteuer für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von ALL 14 Mio. auf 0% gesenkt. Vor dieser Änderung lag die Körperschaftsteuer für Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen ALL 5 Mio. und ALL 14 Mio. bei 5%.

Änderungen zum Gesetz „Über die Umsatzsteuer“

Ab 01.01.2021 liegt die Untergrenze für die USt.-Registrierung bei einem Jahresumsatz von ALL 10 Mio. (bis zum 31.12.2020 liegt die Untergrenze weiterhin bei einem Jahresumsatz von ALL 2 Mio.).

NEWSLETTER 3/2021

Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von weniger als ALL 10 Mio. werden nur dann berechtigt sein, sich umsatzsteuerlich registrieren zu lassen (oder weiterhin umsatzsteuerlich registriert zu bleiben), wenn ihr Jahresumsatz ALL 5 Mio. übersteigt.

Obiges gilt auch für Personen, die freiberuflich Dienstleistungen erbringen, für welche die USt.-Registrierungsgrenze derzeit bei null liegt.

2. Bulgarien

Neue MwSt.-Regeln für Fernverkäufe von Gegenständen

Aufgrund der Richtlinien (EU) 2017/2455 und 2019/1995 des Rates hat das bulgarische Parlament das Mehrwertsteuergesetz durch mehrere neue Regeln betreffend Fernverkäufe von Gegenständen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- bzw. Fernsehdienstleistungen sowie andere elektronisch erbrachte Dienstleistungen abgeändert.

Eine wesentliche Änderung im Hinblick auf die Fernverkäufe von Gegenständen ist die Einführung einer Grenze von EUR 10.000 für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistungserbringung von in der EU ansässigen Betreibern. Sobald diese Schwelle überschritten wird, gilt der Fernverkauf als in jenem Mitgliedsstaat erfolgt, in dem die Beförderung endet. Um eine mehrwertsteuerliche Mehrfachregistrierung zu vermeiden und die Einhaltung der Mehrwertsteuerbestimmungen zu erleichtern, sieht das geänderte Gesetz auch die Option einer zentralen Anlaufstelle für die MwSt.-Registrierung dieser Betreiber vor. Die Änderungen treten mit 01.07.2021 in Kraft.

Neue Fristen für Steuererklärungen

Das bulgarische Parlament hat eine Änderung der Fristen für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung verabschiedet. Ursprünglich sollten diese Änderungen zeitlich befristet sein, aber aufgrund der COVID-19-Krise wurden die neuen Einreichfristen nun dauerhaft eingeführt.

- Die jährliche Körperschaftsteuererklärung ist nun nicht mehr spätestens am 31. März, sondern im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. Juni einzureichen.
- Die Frist für die Zahlung der für das Vorjahr fälligen Körperschaftsteuer wurde von 31. März auf 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- Die Frist für die Zahlung der Steuer auf Auslagen (z.B. Steuer auf die Privatnutzung von Firmenvermögen, Bewirtung, usw.) wurde ebenfalls bis 30. Juni erstreckt.
- Die Fristen für die Einreichung der Jahresabschlüsse aller Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzes, für gemeinnützige juristische Personen sowie für alle anderen Unternehmen wurden dauerhaft von 30. Juni bis 30. September des Folgejahres erstreckt. Diese Änderung betrifft das Rechnungslegungsgesetz.
- Die Frist für die Einreichung der lokalen Verrechnungspreisdateien wurde von 31. März auf 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- Im Hinblick auf die persönliche Einkommensteuer natürlicher Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit als Kaufleute im Sinn des Handelsgesetzes ausüben – einschließlich Einzelkaufleute –, wurde die Frist für die Einreichung der jährlichen Einkommensteuererklärung und des Jahresabschlusses auf den Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. Juni festgelegt. Die fällige Steuer ist bis zum 30. Juni zu bezahlen.

Für andere Einkommensquellen natürlicher Personen bleibt die Frist für die Einreichung der Steuererklärung längstens der 30. April.

Neues Mindestgehalt

Ab 01.01.2021 beträgt die gesetzliche Untergrenze für das Monatsgehalt BGB 650 (EUR 332).

NEWSLETTER 3/2021

3. Kroatien

Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die steuerlichen Änderungen in unserem Land betreffend:

Einkommensteuergesetz

- Senkung des Einkommensteuersatzes von 36 % bzw. 24 % auf **30%** bzw. **20%**.
- Senkung des Steuersatzes von 12 % auf **10%** für die Besteuerung von Jahres- und Gesamteinkommen (z.B. Gewinnausschüttungen) sowie die pauschale Besteuerung von Tätigkeiten (z.B. Vermietung von Wohnungen oder Ferienapartments).
- Es ist beabsichtigt, die Besteuerung mit dem jährlichen Steuersatz von 24 % für Steuerzahler, die auf der Basis sonstiger Einnahmen zusätzliche Einkünfte bis zum fünffachen Betrag des Grundfreibetrags (HRK 150.000) erzielt haben, abzuschaffen.
- Eine strengere steuerliche Behandlung ist für jene Fälle vorgesehen, wo ein Missverhältnis zwischen Einkommen und Vermögen festgestellt wird. Der Prozentsatz der Erhöhung der Einkommensteuer steigt bei der Ermittlung der Einkommensteuer auf der Grundlage der Differenz zwischen der Höhe des Einkommens und des Werts des Vermögens, mit dem es erworben wurde, von 50 % auf **100%**. Dies würde bedeuten, dass nach Senkung des maximalen Steuersatzes die Steuer auf das auf diese Weise verdiente Einkommen mit einem Satz von 30 % anstelle von 36 % berechnet und die so berechnete Steuer um 100 % erhöht würde (der Gesamtsteuersatz würde bei 60 % liegen).

Körperschaftsteuergesetz

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu HRK 7,5 Mio. von 12 % auf **10%**.
- Senkung des Quellensteuersatzes für die Auszahlung von Dividenden und Gewinnanteilen an ausländische juristische Personen von 12 % auf **10%**.
- Senkung des Quellensteuersatzes für Auftritte ausländischer Performer (Künstler, Entertainer, Sportler, usw.) von 15 % auf **10%**, wenn das Honorar von einem in- oder ausländischen Zahler im Rahmen eines Vertrags mit einer ausländischen Person gezahlt wird, die keine natürliche Person ist; in diesem Fall besteht keine Verpflichtung, die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge für den Performer zu berechnen.
- Eine günstigere steuerliche Behandlung für Banken im Falle von Abschreibungen von Krediten oder Umschuldungen, d.h. die Anerkennung der Abschreibung von Forderungen gegenüber nicht verbundenen natürlichen oder juristischen Personen auf Grund von genehmigten Kreditplatzierungen, deren Werte den Sondervorschriften der kroatischen Nationalbank entsprechen, als Aufwand für die Kreditinstitute.

Umsatzsteuergesetz

- Erhöhung des Schwellenwerts für die Anwendung des USt.-Istversteuierungssystems von derzeit HRK 7,5 Mio. auf **HRK 15 Mio.**
- Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für den Fernabsatz von Waren an nicht steuerpflichtige Personen (natürliche Personen), sofern Gegenstände aus Drittländern als Pakete mit geringem Wert (bis zu EUR 22) eingeführt werden.
- Regelung des Versandhandels von Waren dergestalt, dass er nach Überschreitung des Schwellenwerts von HRK 77.000 in jenem Mitgliedsstaat besteuert wird, in dem der nicht steuerpflichtige Empfänger der Waren ansässig ist. Ausländische Steuerpflichtige zahlen daher die kroatische Umsatzsteuer, wenn der Gesamtwert des Fernabsatzes von Waren und Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten Dienstleistungen den Schwellenwert von EUR 10.000 überschreitet, und umgekehrt zahlen kroatische Steuerpflichtige die Umsatzsteuer in einem anderen Mitgliedsstaat, wenn der Wert dieser Lieferungen den Schwellenwert von HRK 77.000 überschreitet.

NEWSLETTER 3/2021

4. Montenegro

ÜBERSICHT STEUERN 2020

Körperschaftsteuer (KöSt)

- Unternehmen und Niederlassungen, die Gewinne erzielen, sind verpflichtet, in Montenegro KöSt zu entrichten. Der KöSt-Satz ist pauschal mit 9 % festgelegt.
- Die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation ist in Montenegro nicht verpflichtend; Steuerpflichtige sind allerdings verpflichtet, Verrechnungspreise zu prüfen und nötigenfalls Berichtigungen der KöSt-Bemessungsgrundlage vorzunehmen.
- Steuerliche Verluste können für einen begrenzten Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen werden.
- Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 9%. Der Quellensteuer unterliegen Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Beratungsleistungen, Marktforschungsleistungen und Prüfungsleistungen.

Einkommensteuer (ESt) und Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)

- Montenegrinische Gebietsansässige sind verpflichtet, ihr weltweites Einkommen zu versteuern, während nicht-ansässige Personen lediglich ihr aus Montenegro stammendes Einkommen versteuern müssen.
- Progressive Einkommensteuersätze von 9 % und 11 % sind vorgeschrieben.
- Zusätzliche Einkünfte (außer Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit) sollten in der jährlichen Steuererklärung deklariert werden und unterliegen einem Steuersatz von 9%.
- Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit unterliegt der Supersteuer, wobei die Steuerbemessungsgrundlage anhand des Erwerbseinkommens berechnet wird, während der Steuersatz durch die kommunale Selbstverwaltung festgelegt wird.
- Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 9%.
- Pflicht-SV-Beiträge sind: Pensions- und Invaliditätsversicherung (20,5%), Krankenversicherung (10,8%) sowie Arbeitslosenversicherung (1%).

Grundsteuer und Grunderwerbsteuer

- Der Grundsteuer unterliegen Eigentumsrechte an Immobilienvermögen (Gebäude und Grundstücke) von Unternehmen und Personen sowie das Nutzungsrecht an Immobilienvermögen, das im Eigentum des Staates steht. Der Steuersatz variiert zwischen 0,25% und 1%.
- Der Grunderwerbsteuer in Höhe von 3% unterliegt der Erwerb von Eigentumsrechten an Immobilien in Montenegro, einschließlich Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, Einbringung und Entnahme von Immobilien in/aus eine/r Kapitalgesellschaft usw.

Umsatzsteuer (USt)

- Der standardmäßige USt-Satz beträgt 21 %, der reduzierte Satz 7%.
- Der Ort der Lieferung von Waren ist grundsätzlich der Ort, wo sich der jeweilige Gegenstand zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt befindet.
- Der Ort der Erbringung von Dienstleistungen ist der Ort, wo der Empfänger seinen Hauptsitz oder eine Betriebsstätte hat, sofern der Dienstleistungsempfänger umsatzsteuerlich registriert ist (B2B-Regel). Wenn die Dienstleistung jedoch für einen Nicht-Umsatzsteuerpflichtigen erbracht wird, dann ist der Ort der Dienstleistungserbringung der Ort, wo der Leistungserbringer ansässig ist. Für den Ort der Erbringung bestimmter Dienstleistungen – wie etwa immobilienbezogene Dienstleistungen, Transportleistungen, Telekommunikationsleistungen usw. – gelten besondere Regeln.

NEWSLETTER 3/2021

5. Österreich

Covid-19-Maßnahmen

Um österreichische Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen, wurden diverse Hilfsmaßnahmen umgesetzt, wie etwa:

- Umsatzsteuersenkungen (siehe unten)
- Steuerstundungen, Förderungen/Zuschüsse (zB Fixkostenzuschuss, Umsatzerersatz)
- Verlustrücktrag: Möglichkeit, in 2020 nicht ausgleichsfähige Verlust in das Jahr 2019 (max. EUR 5 Mio.) bzw. unter bestimmten Voraussetzungen in das Jahr 2018 (max. EUR 2 Mio.) rückzutragen.

Degressive Abschreibung sowie beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden:

- Bei bestimmten Wirtschaftsgütern (ausgenommen sind bspw. Gebäude, PKW) mit Anschaffung/Herstellung nach 30.6.2020 kann statt linear unabhängig von der unternehmensrechtlichen Bilanzierung steuerlich auch degressiv abgeschrieben werden.
- Für Gebäude mit Anschaffung/Herstellung nach 30.6.2020 ist eine beschleunigte Abschreibung möglich. Der Abschreibungssatz beträgt: im 1. Jahr max. das 3-fache, im 2. Jahr max. das 2-fache, in den Folgejahren „normaler Abschreibungssatz“; keine Halbjahresabschreibungsregelung.

Pauschale Wertberichtigung von Forderungen und pauschale Rückstellungen

Für nach dem 31.12.2020 beginnende Wirtschaftsjahre sind unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Wertberichtigungen von Forderungen und pauschale Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten auch steuerlich anerkannt.

Änderungen bei der Kleinunternehmerpauschalierung

Die Kleinunternehmerpauschalierung wurde per 1.1.2021 hinsichtlich des Anwendungsbereiches mit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (Umsatzgrenze: EUR 35.000 netto) harmonisiert.

EU-Zinsschranke seit 1.1.2021 in Kraft

Die verpflichtende Umsetzung einer Zinsschrankenregelung in nationales Recht erfolgte per 1.1.2021. Ein Zinsüberhang ist grds nur mehr bis zu 30 % des EBITDA steuerlich abzugsfähig. Es gilt ein Freibetrag von EUR 3 Millionen pro Veranlagungszeitraum und weitere Ausnahmen für einen vollen Abzug.

Neuerungen in der Umsatzsteuer

■ **Steuersenkungen iZm Covid-19-Maßnahmen**

- 5 % Umsatzsteuer (vorerst befristet bis 31.12.2021) bei Restaurantumsätze, Hotelleistungen, Printmedien und E-Publikationen (ausgenommen Zeitungen), Kunstgegenstände und Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler sowie Eintrittsberechtigungen (zB Theater, Museen, Zoos)
- 10 % Umsatzsteuer seit 1.1.2021 auch für bestimmte Reparaturdienstleistungen und Damenhygieneartikel
- Befristete Steuerbefreiungen ua. für Schutzmasken und Covid-19-In-Vitro-Diagnostika und Covid-19-Impfstoffen

■ **E-commerce-Paket:** Für folgende Leistungen ist ab 1.7.2021 keine Registrierung im Bestimmungsland mehr erforderlich, weil die Umsätze über den One-Stop-Shop (OSS) in einem EU-Mitgliedsstaat gesammelt erklärt werden können:

- B2C-Dienstleistungen
- Versandhandel: Entfall der Lieferschwelle (Ausnahmen für Kleinstunternehmer)
- Einfuhr: Steuerbefreiung für Einfuhr von Waren < EUR 22 entfällt; Import-One-Stop-Shop (IOSS) anwendbar für Einfuhrversandhandel mit Waren < EUR 150
- Plattformen: bestimmte Plattformen werden so behandelt, als ob sie selbst die Waren geliefert hätten (Lieferfiktion); Plattform kann zum Schuldner werden

NEWSLETTER 3/2021

- Für Drittlandsunternehmen ist ab dem 15.1.2021 keine Vorsteuerrückerstattung für Treibstoffe mehr zulässig.

Sonstige Änderungen

- Ab 1.7.2021 kommt es bei der **Normverbrauchsabgabe** zu einer Erhöhung der Steuersätze und zur Ausweitung der NoVA-Pflicht auf Klein-LKW und Pick-ups.
- Durch das neue **Home-Office-Gesetz** werden für Arbeitnehmer neue Möglichkeiten zur Geltendmachung von Werbungskosten geschaffen.

6. Polen

Das Jahr 2021 begann mit Änderungen vorwiegend im KöSt-Bereich. Nachstehend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Ertragsteuern (KöSt und ESt)

Seit 1. Jänner 2021 sind Kommanditgesellschaften mit Firmen- oder Geschäftssitz auf polnischem Staatsgebiet sowie Offene Handelsgesellschaften mit Firmen- oder Geschäftssitz auf polnischem Staatsgebiet, deren Komplementäre nicht nur natürliche Personen sind, körperschaftsteuerpflichtig. Dies gilt nicht für OHGs, die der Steuerbehörde innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist relevante Informationen über Einkommensteuerpflichtige übermitteln, die direkt oder über für Einkommensteuerzwecke nicht steuerpflichtige Rechtsträger Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Gesellschaft haben, oder wenn sie diese Informationen bekanntgeben, sobald dies erforderlich ist. Weiters können Kommanditgesellschaften beschließen, die Registrierung zu Körperschaftsteuerzwecken bis 1. Mai 2021 aufzuschieben.

Steuerpflichtige, deren Einnahmen im jeweiligen Steuerjahr EUR 50 Mio. übersteigen, sowie Steuerkapitalgruppen sind verpflichtet, einen im jeweiligen Steuerjahr ausgefertigten Bericht über die Steuerstrategie zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Bericht hat Art, Typ und Umfang der Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen und detaillierte Angaben zu enthalten. Der Bericht ist von den Steuerpflichtigen innerhalb von 12 Monaten ab dem Ende des Steuerjahres vorzulegen.

Außerdem wurde Anfang 2021 eine sogenannte „estnische Körperschaftsteuer“ eingeführt. Der „estnische KöSt.-Satz“ beläuft sich auf 0% für Gesellschaften, die Gewinne in die Entwicklung ihrer Tätigkeiten investieren und weitere Kriterien erfüllen. Andernfalls betragen die Sätze für die „estnische KöSt.“ 25% / 15% (für kleine Steuerpflichtige) mit einer gesondert berechneten Steuerbemessungsgrundlage, wobei die Möglichkeit einer Senkung besteht.

In das polnische Steuerrecht wurde eine Definition für Immobiliengesellschaft aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine Gesellschaft, bei der am letzten Tag des vergangenen Steuerjahres zumindest 50% des Vermögens entweder direkt oder indirekt den Wert der in Polen befindlichen Immobilien darstellen, und dieser Wert PLN 10.000.000 übersteigt. Nach dem neuen Mechanismus ist eine Immobiliengesellschaft selbst Steuerschuldner der Steuer auf den Verkauf von Anteilen an dieser Gesellschaft.

Im Rahmen der neuen Regelungen wurde die Grenze für Einkünfte, die einen Steuerpflichtigen dazu berechtigen, den reduzierten KöSt.-Satz von 9% anzuwenden, von EUR 1,2 Mio. auf EUR 2 Mio. angehoben.

Eine Erweiterung der Gruppe von Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den pauschalen Ertragsteuersatz haben, wurde durch die Erhöhung der Einkommensgrenze von derzeit EUR 250.000 auf EUR 2 Mio. erreicht. Zu guter Letzt wurde die Definition von Freiberuflern, die die Flat Rate anwenden können, ebenfalls geändert.

NEWSLETTER 3/2021

Umsatzsteuer (USt.)

Mit 1. Jänner 2021 hat Polen eine Reihe von Änderungen verabschiedet, die darauf abzielen, die Einhaltung der USt.-Bestimmungen durch die polnischen Steuerpflichtigen zu erleichtern – ein Umsatzsteuervereinfachungspaket genannt SLIM VAT.

Die Frist für den fortlaufenden Vorsteuerabzug wurde bei monatlicher Zahlung auf insgesamt bis zu 4 Perioden erstreckt und für vierteljährlich zahlende Steuerpflichtige auf bis zu 3 Zahlungsperioden. Weiters wurde die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für Rechnungen, die den Kauf von Beherbergungsdienstleistungen für den Wiederverkauf dokumentieren, eingeführt.

Was den Export von Waren betrifft, so wurde die Frist für die tatsächliche Durchführung der Ausfuhr von 2 auf 6 Monate erstreckt, um den Satz von 0% auf die Vorauszahlung beim Warenexport anwenden zu können.

Das Umsatzsteuervereinfachungspaket SLIM VAT bringt auch mit sich, dass Steuerpflichtige für Umsatzsteuerzwecke dieselben Bestimmungen für die Währungsumrechnung auswählen können wie für die Berechnung der Einkommensteuer. Außerdem ist der Lieferant nicht mehr verpflichtet, eine Bestätigung des Erhalts der korrigierten Rechnung vom Kunden einzuholen, um die Steuerbemessungsgrundlage und die Ausgangsumsatzsteuer zu senken.

7. Rumänien

ÄNDERUNGEN IN DER STEUERGESETZGEBUNG

Nachstehend zeigen wir die wichtigsten Änderungen in der Steuergesetzgebung, die 2021 gelten:

- Ausgaben, die durch Transaktionen mit Personen entstehen, die in einem in der Liste nicht kooperierender Länder aufscheinenden Staat ansässig sind, sind nicht absetzbar
- Körperschaftsteuerpflichtige können das System der Gruppenbesteuerung anwenden
- Von einem steuerpflichtigen Mikrounternehmen erhaltene Dividenden rumänischer juristischer Personen sind nicht steuerpflichtig
- Es gelten DAC6-Meldepflichten
- Der Quellensteuersatz für bestimmte Arten von Einkünften (z.B. Zinszahlungen, Lizenzgebühren, usw.) von natürlichen Personen, die in der EU oder in Staaten, mit denen Rumänien ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig sind, beträgt 10 %
- Die Neubewertung von Gebäuden im Besitz von Rechtsträgern für lokale Steuerzwecke ist alle 5 Jahre durchzuführen.

NEWSLETTER 3/2021

8. Serbien

DIE WICHTIGSTEN STEUERLICHEN ÄNDERUNGEN 2021

Änderungen bei der Körperschaftsteuer (KöSt) ab 1. Jänner 2021

- Die jüngsten Änderungen sehen vor, dass ein Kapitalertrag durch Verkauf (oder sonstige Übertragung gegen Gebühr) der Investitionseinheit des Investmentfonds erzielt wird.
- Es ist vorgesehen, dass ein Kapitalertrag auch durch den Verkauf digitaler Vermögenswerte erzielt wird, vorausgesetzt, der Steuerpflichtige verfügt über eine Lizenz, Dienstleistungen im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten zu erbringen und dass er diese Vermögenswerte im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten ausschließlich zum Zweck des Wiederverkaufs erworben hat.

Änderungen bei der Einkommensteuer (ESt) ab 1. Jänner 2021

- Es wird festgelegt, dass ein qualifizierter Dienstgeber jeder Dienstgeber ist, der in der Republik ansässig ist und mit einem neu angesiedelten Steuerpflichtigen ein Dienstverhältnis begründet, der ab 1990 mindestens drei Jahre lang seinen Wohnsitz oder seinen Geschäfts- und Lebensmittelpunkt im Staatsgebiet der Republik hatte.
- Das Recht, die Steuervergünstigung für die Anstellung neuer Dienstnehmer in Anspruch zu nehmen, wurde erweitert, ebenso wie das Recht auf Befreiung von der Verpflichtung, auf die Gehälter der Gründer, die bei der neu errichteten Gesellschaft ab 31. Dezember 2021 angestellt sind, Steuern zu zahlen.

Änderungen im Gesetz über Steuerverfahren und Steuerverwaltung ab 2021

- Es wird eine Bestimmung eingeführt, die offene oder alternative Investmentfonds als Steuerpflichtige charakterisiert, die im Steuerverfahren Rechte und Pflichten haben, wodurch festgelegt wird, dass die Fondsmanagementgesellschaft als Rechtsträger für steuerliche, vermögensbezogene und rechtliche Verpflichtungen verantwortlich ist.
- Ab 1. Jänner 2021 sind Anträge auf Rückzahlung von zu viel oder inkorrekt bezahlten Steuern (d.h. sekundären Steuern) sowie auf Steuerrückvergütung, d.h. für die Begleichung fälliger Verbindlichkeiten basierend auf anderen Rechtsgründen mittels Steuerrückbuchung, in elektronischer Form über das Steuerverwaltungsportal oder schriftlich – direkt oder über reguläre Postdienste – vorzulegen.

Änderungen bei der Umsatzsteuer (USt) ab 1. Jänner 2021

- Es wird festgelegt, dass für die Übertragung virtueller Währungen und den Umtausch virtueller Währungen in Bargeld keine Umsatzsteuer zu zahlen ist.
- Empfänger von Waren und Dienstleistungen im Bauwesen gelten als umsatzsteuerpflichtige Steuerschuldner, falls der vom Umsatzsteuerpflichtigen generierte Umsatz über RSD 500.000 netto liegt.

Vermögensrechtliche Änderungen ab 1. Jänner 2021

- Offene und alternative Investmentfonds unterliegen nun der Vermögensteuerpflicht, unabhängig davon, ob sie zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind oder nicht.
- Digitale Vermögenswerte, die als Schenkung oder Erbschaft erworben wurden, unterliegen ebenfalls der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

NEWSLETTER 3/2021

9. Slowakei

Änderungen bei der Einkommensteuer

Die wichtigsten ab 1. Jänner 2021 geltenden eingeführten Änderungen sind folgende:

- Der Einkommensteuersatz von 15 % gilt für „Mikro-Steuerzahler“ – Steuerzahler mit steuerpflichtigen Einkünften (Umsätzen) in Höhe von maximal EUR 49.790;
- Streichung der Verpflichtung zur Begleichung von Körperschaftsteuervorauszahlungen, die von Beginn der Steuerperiode bis zum Ende der Frist zur Einreichung der Steuererklärung in geringerer Höhe als jener basierend auf der für die aktuelle Steuerperiode eingereichten Steuererklärung entrichtet werden;
- Höhere Steuervergünstigung für Kinder von 6 bis 15 Jahren;
- Eine genauere (erweiterte) Definition für Steuerzahler aus nicht-kooperierenden Staaten, für die ein höherer Einkommensteuersatz gilt.

Änderungen bei der Umsatzsteuer

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes per 1. Januar 2021 ergeben sich folgende Änderungen:

- Eine Erweiterung des bestehenden freiwilligen Sonderregelungssystems MOSS um eine zentrale Anlaufstelle, den OSS (One Stop Shop), für von Steuerpflichtigen erbrachte digitale Dienstleistungen, die im EU-Gebiet, aber nicht im Mitgliedsstaat, wo der Verbrauch erfolgt, registriert sind, auf andere von diesem Steuerpflichtigen erbrachte Dienstleistungen sowie auf den Fernabsatz von Waren innerhalb der EU und bestimmte inländische Warenlieferungen;
- Eine neue freiwillige Sonderregelung (Import One Stop Shop – IOSS) für den Fernabsatz von Waren, die aus einem Drittland importiert werden, wenn deren Wert EUR 150 nicht übersteigt und diese Waren nicht der Verbrauchsteuer unterliegen; Steuerpflichtige können ihren Verpflichtungen zur Einreichung einer Steuererklärung nachkommen und Steuern in nur einem Mitgliedsstaat zahlen, in dem sie sich registriert haben;
- Die Einführung der Option zur Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage, wenn der Lieferant keine Zahlung erhalten hat und seine Forderung uneinbringlich wurde, bei gleichzeitiger Einführung der Verpflichtung zur Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage für den Kunden, der die Lieferung nicht bezahlt hat, aber einen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat.

Ab 1. Juli 2021 wird die Steuerbefreiung auf die Einfuhr kleiner Sendungen (bis maximal EUR 22) abgeschafft.

Änderung der Abgabenordnung

Durch die Änderung der Abgabenordnung wird eine Senkung des jährlichen Zinssatzes für die Stundung und Ratenzahlung von Steuerverbindlichkeiten von 10 % auf 3 % eingeführt, um für die Steuerpflichtigen einen Anreiz zu schaffen, dieses Instrument dann einzusetzen, wenn die Finanzlage vorübergehend schwierig ist.

Abschaffung der Sonderbankenabgabe

Die Verpflichtung ausgewählter Finanzinstitute zur Zahlung einer Sonderabgabe, wozu sie seit 1. Jänner 2012 in Höhe von 0,2 % und seit 1. Jänner 2020 in Höhe von 0,4 % des Werts der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Banken verpflichtet waren, wird mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 abgeschafft.

DAC6-Meldepflichten

Angesichts der derzeitigen Situation betreffend die Ausbreitung der Krankheit COVID-19 wurde eine Änderung von Gesetz Nr. 442/2012 Coll., mit dem die ursprüngliche Frist für die Meldung von zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 durchgeführten grenzüberschreitenden Transaktionen vom 31. August 2020 auf den 28. Februar 2021 verlängert wurde, genehmigt und in der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik veröffentlicht.

NEWSLETTER 3/2021

Gleichzeitig wird eine neue Frist für die Bekanntgabe von Maßnahmen, die sich aus zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 durchgeführten grenzüberschreitenden Transaktionen ergeben, für den Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. Jänner 2021 gesetzt.

10. Slowenien

Der Jahresbeginn 2020 war durch zahlreiche abgabenrechtliche Änderungen im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer geprägt. Die gesetzlichen Änderungen zum 1.1.2021 hatten virologischen Hintergrund und waren nur in einigen Randbereichen abgabenrechtlich geprägt. Die ursprünglich zum 31.12.2020 auslaufenden COVID-Regelungen iZm **Zahlungserleichterungen** wurden im Rahmen einer gesetzlich vorgesehenen Verordnungsermächtigung bis zum 31.3.2021 verlängert.

Im Rahmen der COVID-Gesetzgebung können Stundungs- und Ratenzahlungsansuchen nunmehr für bis zu 24 Monate beantragt werden. Die Ansuchen auf Zahlungserleichterungen können sich auf Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge und auch auf Steuervorauszahlungen und Quellensteuerverbindlichkeiten beziehen. Bis zum Ablauf von 24 Monaten fallen keine Stundungs- und Ratenzahlungszinsen an.

Eine teilweise **Kurzarbeit** wurde in Slowenien erst mit der COVID-Gesetzgebung eingeführt. Teilweise Kurzarbeit ist so zu verstehen, dass Dienstnehmer zwischen 5 und 20 Wochenstunden in Kurzarbeit geschickt werden konnten. Mit dem letzten COVID-Maßnahmengesetz wurde diese Sonderregelung bis zum 30.06.2021 verlängert.

Der Jahresurlaub verfällt auf gesetzlicher Basis zum 30.6. des Folgejahres. Soweit im Zusammenhang mit der COVID-Krise Urlaube aus 2020 nicht genutzt werden können, verfallen diese aufgrund des letzten COVID-Maßnahmengesetzes erst zum 31.12.2021.

11. Tschechische Republik

ÜBERSICHT ÜBER DIE STEUERLICHEN ÄNDERUNGEN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

■ Immobilienerwerbsteuer abgeschafft

Die Immobilienerwerbsteuer (früher 4%) wurde rückwirkend abgeschafft, und zwar in all jenen Fällen, wo die Immobilie am oder nach dem 1. Dezember 2019 erworben wurde (wobei das Datum der Grundbucheintragung entscheidend ist). Für natürliche Personen wird dies ausgeglichen durch strengere Kriterien für die Befreiung von der Immobilienverkaufsteuer und durch eine Senkung der Untergrenze für die Verwendung der Hypothekenzinsen als Absetzposten bei der persönlichen Steuerbemessungsgrundlage. Für juristische Personen wurde jedoch keine entsprechende Gegenmaßnahme eingeführt.

■ Erhöhung des Steuerfreibetrags pro Steuerzahler

Im Jänner 2021 wurde der Steuerfreibetrag pro Steuerzahler von CZK 24.840 (EUR 944) auf CZK 27.840 (EUR 1.058) p.a. erhöht.

■ Superbruttolohn und Solidaritätszuschlag abgeschafft

Der Superbruttolohn und der Solidaritätszuschlag werden abgeschafft, und es wird eine progressive Besteuerung mit Steuersätzen von 15 % und 23 % eingeführt. Der erhöhte Steuersatz gilt für jenen

NEWSLETTER 3/2021

Betrag, der den Grenzwert des 48-fachen Durchschnittslohns übersteigt; CZK 1.701.168 (EUR 64.646) p.a. für das Jahr 2021.

■ **Steuerlicher Verlustrücktrag**

Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung ab Juli 2020 führt die Option ein, für steuerliche Verluste bis zu zwei Jahre vor der Steuerperiode, für die der steuerliche Verlust erfasst wurde, einen Verlustrücktrag durchzuführen. Der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag aus einer Steuerperiode ist auf CZK 30 Mio. (ca. EUR 1,2 Mio.) für beide vorhergehenden Perioden beschränkt. Ein steuerlicher Verlustvortrag ist weiterhin für fünf aufeinanderfolgende Steuerperioden möglich.

■ **Änderung bei der steuerlichen Abschreibung von Vermögenswerten**

Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes wird eine spezielle Steuerabschreibungsperiode für Vermögenswerte der 1. Klasse (1 Jahr statt 3 Jahren) und der 2. Klasse (2 Jahre statt 5 Jahren), die vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2021 angeschafft werden, eingeführt. Die Änderung erhöht außerdem den Grenzwert für die Einstufung einzelner Sachanlagen in der Kategorie Sachanlagen von CZK 40.000 auf CZK 80.000 und schafft die steuerliche Regelung der Abschreibung von nach Inkrafttreten der Änderung angeschafften immateriellen Vermögenswerten ab; die steuerliche Abschreibung immaterieller Vermögenswerte entspricht nunmehr der unternehmensrechtlichen Abschreibung.

■ **Änderungen bei der Umsatzsteuer**

Seit Mai 2020 unterliegen unter anderem die Lieferung von Leitungswasser, Gastronomiedienstleistungen, E-Books und seit Juli 2020 auch Beherbergungsdienstleistungen einem stark reduzierten Umsatzsteuersatz von 10 %.

Seit September 2020 gelten Bestimmungen im Zusammenhang mit sogenannten „Quick Fixes“: Es wurden harmonisierte Regeln betreffend Konsignationslager, neue wesentliche Bedingungen im Hinblick auf innergemeinschaftliche Warenlieferungen (unter Angabe der UID-Nummer des Kunden, Einreichung einer MIAS-Meldung), harmonisierte Regeln betreffend Reihengeschäfte und die Bestimmung des Ortes der Leistungserbringung, eine Liste mit den empfohlenen Kriterien für den dokumentarischen Nachweis, der für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftliche Warenlieferungen erforderlich ist, eingeführt. Außerdem hängt seit September 2020 die für einen durchgeführten Warenexport geltende Steuerbefreiung davon ab, dass die Waren die EU physisch verlassen haben, und nicht vom angewandten Exportzollverfahren.

12. Ungarn

■ **Körperschaftsteuer: Betriebsstätten**

Ab 1. Jänner 2021 gilt eine Betriebsstätte als errichtet, wenn sich bei Nichtvorhandensein eines physischen Ortes die Anwesenheit einer ausländischen Person in Ungarn in der Erbringung der Dienstleistung eines Angestellten oder einer sonstigen natürlichen Person manifestiert, vorausgesetzt, dass die Tätigkeit an mehr als 183 Tagen in einem Kalenderjahr ausgeübt wird.

Daher ist besondere Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit von Vermittlern und Vertretern sowie von Angestellten, die in Ungarn im Homeoffice arbeiten, zu legen, denn wenn deren Tätigkeit an mehr als 183 Tagen in einem Kalenderjahr ausgeübt wird, bewirkt dies die Errichtung einer Betriebsstätte in Ungarn, d.h. es entsteht in Ungarn eine Steuerpflicht. Diese Regeln sind im Einklang mit den Doppelbesteuerungsabkommen auszulegen.

Zusätzlich zu obigen Ausführungen gibt es die wichtige neue Regel, dass für eine ausländische Person stets gilt, dass sie dann eine Betriebsstätte in Ungarn hat, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden ist oder ein internationaler Vertrag zwischen dem Wohnsitzland und Ungarn geschlossen

NEWSLETTER 3/2021

wurde, wonach die Tätigkeit eine Betriebsstätte darstellt. Das bedeutet, dass das DBA oder der internationale Vertrag Vorrang hat vor dem ungarischen Körperschaftsteuergesetz, dass also eine Betriebsstätte infolge des DBA oder des internationalen Vertrages entsteht, auch wenn sie nach dem ungarischen Körperschaftsteuerrecht nicht entstehen würde.

■ **Umsatzsteuer: Reduzierter USt.-Satz auf Wohnimmobilien**

Bei neu errichteten Wohnimmobilien liegt der Umsatzsteuersatz nun wieder bei 5%. Wohnimmobilien gelten als neu errichtet, wenn sie noch nicht in Gebrauch genommen wurden oder wenn zwischen Erstbezug und Verkauf weniger als 2 Jahre vergangen sind. Der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt für Transaktionen, die zwischen dem 1. Jänner 2021 und dem 31. Dezember 2022 durchgeführt werden. Verkäufe im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2023 und dem 31. Dezember 2026 unterliegen ebenfalls dem Umsatzsteuersatz von 5%, wenn die Baugenehmigung spätestens am 31. Dezember 2022 in Kraft tritt.

■ **Umsatzsteuer: Bereitstellung von Daten für Onlinerechnungen**

Ab dem 1. Jänner 2021 (mit einer dreimonatigen Nachfrist) wird das System zur Bereitstellung von Daten für Onlinerechnungen nun definitiv erweitert, und es sind somit die Daten zu allen gemäß dem ungarischen Umsatzsteuergesetz ausgestellten Rechnungen bereitzustellen. Im Vergleich zu den seit 1. Juli 2020 geltenden Regelungen wird die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nun auch auf an Privatpersonen ausgestellte Rechnungen, Rechnungen über steuerfreie Exporte, innergemeinschaftliche Warenverkäufe sowie die steuerfreie Erbringung von Dienstleistungen an ausländische Kunden ausgedehnt.

■ **Gewerbsteuer: Zeitweilige Tätigkeit**

Als Erleichterung ist ab 1. Jänner 2021 auf zeitweilige Tätigkeiten im Fall einer Bautätigkeit, die sich über weniger als 180 Tage erstreckt, keine Gewerbsteuer zu bezahlen.

■ **Gewerbsteuer: Korrektur Fremdvergleichspreis**

Ähnlich wie bei der Körperschaftsteuer wird für miteinander verbundene Unternehmen bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbsteuer basierend auf dem Fremdvergleichspreis eine Korrektur vorgenommen. Im Einklang mit dem Körperschaftsteuergesetz ist jedoch eine Senkung der Steuerbemessungsgrundlage nur dann möglich, wenn die andere Partei erklärt, ihre Steuerbemessungsgrundlage um denselben Betrag zu erhöhen.

NEWSLETTER 3/2021



Iris Burgstaller

Steuerberaterin, Partnerin

Tel: +43 (316) 833168-4004

Tel: +43 (1) 58835-306

E-Mail: iris.burgstaller@tpa-group.at

TPA in Graz

Hartenaugasse 6a, 8010 Graz

TPA in Vienna

Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien

www.tpa-group.at

www.tpa-group.com



Thomas Haneder

Steuerberater, Partner

Tel: +43 (1) 58835-246

E-Mail: thomas.haneder@tpa-group.at

TPA in Vienna

Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien

www.tpa-group.at

www.tpa-group.com



Robert Lovrecki

Steuerberater, Partner

Tel: +43 (316) 833168-4003

E-Mail: robert.lovrecki@tpa-group.at

TPA in Graz

Hartenaugasse 6a, 8010 Graz

www.tpa-group.at

www.tpa-group.com



NEWSLETTER 3/2021

Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA Team

Kontakt:

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Gürtel 13, Turm 24,
1100 Wien

Wenn Sie künftig weitere steuerliche Informationen erhalten möchten, können Sie hier unseren elektronischen Newsletter bestellen.

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Besuchen Sie uns auf Facebook!

IMPRESSUM: Informationsstand April 2021, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Robert Lovrecki, TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: DW 500. Homepage: www.tpa-group.at; Konzeption, Gestaltung: TPA
Copyright © 2021 TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Alle Rechte vorbehalten.